

Satzungsänderung zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der BUND-Satzung bzgl. der Möglichkeit der Entschädigung des BUNDjugend-Bundesvorstandes

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des BUND:

Ergänzung des § 15 Abs. 1 Unterabsatz 2:

„Auch den Mitgliedern des Bundesvorstandes der BUNDjugend kann im Rahmen des im Haushalt der BUNDjugend eingestellten Jahresetats eine Entschädigung in Geld gewährt werden.“

Diese Satzungsänderung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderung wie beschrieben vom Finanzamt in einer noch ausstehenden Prüfung bestätigt wird.

Synopse

Vorher

§ 15 Abs. 1 Unterabsatz 2

Den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstandes nach § 7 Abs. 1 kann im Rahmen des im Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand eine Entschädigung in Geld gewährt werden.

Nachher

§ 15 Abs. 1 Unterabsatz 2

Den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstandes nach § 7 Abs. 1 kann im Rahmen des im Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand eine Entschädigung in Geld gewährt werden. Auch den Mitgliedern des Bundesvorstandes der BUNDjugend kann im Rahmen des im Haushalt der BUNDjugend eingestellten Jahresetats eine Entschädigung in Geld gewährt werden.